

**5.4 Richtlinie zur Förderung von
nichtkommerziellem lokalem und
regionalem Rundfunk in Sachsen
(FörderRiLNKL)**

Richtlinie
der Sächsischen Landesanstalt für privaten Rundfunk
und neue Medien (SLM)
zur Förderung von nichtkommerziellem
lokalem und regionalem Rundfunk in Sachsen
(FörderRiLNKL)
Vom 10. April 2017
(SächsABl. S. 606)
geändert durch Beschluss des Medienrates
vom 5. April 2022 (SächsABl. S. 575)

§ 1
Zweck und Ziel der Förderung

(1) Diese Richtlinie regelt abschließend die Förderung der nichtkommerziellen lokalen Rundfunkveranstalter in Sachsen gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 Nr. 19 SächsPRG.

(2) Zweck der Förderung ist, die nichtkommerziellen lokalen Rundfunkveranstalter in Sachsen als Orte der Medien- und Meinungsbildung und des bürgerschaftlichen Dialogs und als Ergänzung der öffentlich-rechtlichen und kommerziell ausgerichteten Programmlandschaft zu unterstützen, indem als Zielstellung

a) die breite bürgerschaftliche Information, Partizipation und Medienbildung nebst Ausprägung eines zugangsoffenen, demokratisch und transparent strukturierten und vielfaltsorientierten Mediums für lokale und regionale Informationen, Kultur und Vernetzung - NKL-Strukturförderung - oder

b) die hochschul- und medienbezogene Aus- und Fortbildung - NKL-Qualifizierungsförderung -

gestärkt und profiliert und damit die Programm- und Meinungsvielfalt in Sachsen bereichert werden.

(3) Die Förderung ist auf die Gewährung von Zuwendungen für die Veranstaltung von nichtkommerziellem lokalem und regionalem Hörfunk in Sachsen und deren Verbreitung mittels Terrestrik, Kabel oder Internet begrenzt.

(4) Die SLM kann ergänzend Förder- und Auswahlkriterien gemäß dieser Richtlinie und Zielstellungs-Indikatoren zur Konkretisierung von Absatz 2 festlegen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie

1. ist ein Programmangebot lokal oder regional, falls es für ein lokal oder regional begrenztes Verbreitungsgebiet produziert wird und schwerpunktmäßig Themen aus dem entsprechenden Verbreitungsgebiet beinhaltet;

2. liegt eine hochschul- und medienbezogene Aus- und Fortbildung vor, falls in weit überwiegender Anzahl Studierende, Hochschul-Mitarbeiterinnen und -mitarbeiter oder andere Medieninteressierte an einer Hochschule des Freistaates Sachsen im Zusammenhang mit einer akademisch-beruflichen Ausbildung fachlich darin unterstützt und angeleitet werden, ein Rundfunkprogramm zu produzieren und zu verbreiten;

3. ist Hörfunk die zulassungs- oder anzeigepflichtige Veranstaltung und Verbreitung von Rundfunk in Form von Ton.

§ 3

Rechtliche Grundlagen der Förderung

(1) Die SLM gewährt ihre Zuwendungen auf Grundlage des § 28 Absatz 1 Satz 2 Nrn. 2, 12 und 19, § 2 Absatz 3 Satz 2 und § 3 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über den privaten Rundfunk und neue Medien in Sachsen (SächsPRG) i.V.m. § 40 Absatz 1 Satz 4 des Staatsvertrages für Rundfunk und Telemedien

(Rundfunkstaatsvertrag - RStV), § 1 Absatz 2 Satz 4 des sächsischen Gesetzes zur Durchführung des Staatsvertrages über den Rundfunk im vereinten Deutschland und nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Richtlinie.

(2) Ein Rechtsanspruch eines Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht weder aufgrund dieser Förderrichtlinie noch aufgrund der Einstellung von Haushaltsmitteln in den Haushalt der SLM.

(3) Die gewährte Zuwendung darf nur zur Erfüllung der in dieser Richtlinie und des im Zuwendungsbescheid genannten Zweckes verwendet werden.

(4) Soweit diese Richtlinie keine abweichende Regelung enthält, gilt ergänzend die Richtlinie der SLM zur Förderung des privaten Rundfunks und neuer Medien (Förderrichtlinie SLM) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Personeller und sachlicher Anwendungsbereich

(1) Antragsberechtigt sind sächsische Veranstalter von nichtkommerziellem lokalem und regionalem Hörfunk in Sachsen mit Redaktionssitz im Verbreitungsgebiet.

(2) In nichtkommerziellen Programmen sind Werbung und Teleshopping unzulässig. Call-In-Formate wie Gewinnspielsendungen und Gewinnspiele sind nur zulässig, soweit insbesondere aus dem Angebot von Telefonmehrwertdiensten keine Einnahmen erzielt werden; § 8 a RStV bleibt unberührt.

§ 5

Förderfähige Kosten

(1) Förderfähig sind Kosten für:

- Verbreitung von Hörfunksignalen
- Realisierung von Projekten
- Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen und
- Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen,

sofern sie zur Stärkung und Profilierung der Zielstellung gemäß § 1 Absatz 2 beitragen.

(2) Veranstalter, deren Aktivitäten der hochschul- und medienbezogenen Aus- und Fortbildung dienen (NKL-Qualifizierungsförderung), sind auf die Beantragung von Zuwendungen für die Verbreitung von Hörfunksignalen beschränkt.

(3) Jegliche Kosten, die unmittelbar mit der Produktion des gesendeten Programms oder der Produktion von Programminhalten entstehen, sind nicht förderfähig.

(4) Sofern der Antragsteller vorsteuerabzugsberechtigt ist, sind nur Nettobeträge förderfähig.

(5) Die Förderung der Verbreitungskosten gemäß § 6 erfolgt in der Regel als Vollfinanzierung. Im Übrigen hat der Zuwendungsempfänger einen angemessenen Eigenanteil in Form von Eigen- oder Sachleistungen zu erbringen.

§ 6

Förderung der Verbreitungskosten

(1) Die förderfähigen Verbreitungskosten umfassen alle Aufwendungen für die Zuführung und Verbreitung der nichtkommerziellen Hörfunkangebote des Veranstalters.

(2) Zu den förderfähigen Aufwendungen zählen insbesondere:

- a) Kosten für die technische Signal-Zuführung vom Studioausgang zum Netzbetreiber
- b) Kosten für die lizenzierte terrestrische Verbreitung
- c) Kosten für die digitale Verbreitung über sonstige Plattformen.

§ 7 Projektförderung

- (1) Es können Projekte gefördert werden, die geeignet sind,
- a) den nichtkommerziellen Hörfunk in Sachsen als Mittler von lokalen und regionalen Ereignissen aus den Bereichen Politik, Gesellschaft und Kultur zu positionieren und zu stärken und dessen publizistische Angebote zu erweitern (Positionierungsprojekte) oder
 - b) lokale oder regionale Gruppierungen, Institutionen, Einrichtungen oder Vereine, die bislang nicht oder nicht ausreichend erreicht werden konnten, für gemeinsame Projekte mit den Antragsberechtigten zu interessieren und so zu einer stärkeren Verankerung und Vernetzung des nichtkommerziellen Hörfunks in Sachsen vor Ort beizutragen (Vernetzungsprojekte).
- (2) Mit dem beantragten Projekt darf bis zu dessen Bewilligung noch nicht begonnen worden sein. Für einen vorzeitigen Maßnahmebeginn gilt § 4 Absatz 5 der Förderrichtlinie SLM entsprechend.
- (3) Ein Projekt soll nicht kürzer als sechs Monate und nicht länger als 18 Monate dauern. Eine Beantragung auf Fortsetzung eines bewilligten Projektes, um die erzielte Positionierung oder Vernetzung auszubauen und zu vertiefen, ist einmalig möglich.
- (4) Förderfähig sind ausschließlich die für die Realisierung des bewilligten Projektes erforderlichen und entstandenen Aufwendungen, insbesondere nachgewiesene Personal- und Sachausgaben sowie technische Anschaffungen.

§ 8

Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen

Förderfähig sind Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen, die ausschließlich der Hörfunkveranstaltung dienen, etwa Kosten zur Nutzung von Räumlichkeiten, für mobile und stationäre Studioteknik und Geschäftsausstattung, für personelle Unterstützung administrativer oder geschäftsführender Tätigkeiten und für Öffentlichkeitsarbeit.

§ 9

Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen

Die Förderung von Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen umfasst Maßnahmen, die der Qualifizierung der Medienschaffenden oder der strukturellen und organisatorischen Weiterentwicklung des Zuwendungsempfängers oder des nichtkommerziellen Rundfunks in Sachsen dienen.

§ 10

Antragsverfahren

(1) Anträge auf Förderung nach dieser Richtlinie müssen bis zum 30.09. des jeweiligen Vorjahres eingereicht werden. Diese Frist ist eine Notfrist. Verfristete Anträge sind von der Förderung ausgeschlossen.

(2) Ein Antrag auf NKL-Strukturförderung ist nur zulässig, falls der Antragsteller neben etwaigen Verbreitungskosten Fördermittel in allen drei übrigen Kategorien

- Realisierung von Projekten
- Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen
- Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen

beantragt. In jeder dieser Kategorien müssen die beantragten Fördermittel mindestens fünf vom Hundert der individuell

beantragten Gesamtfördersumme betragen. Anträge auf Förderung von Verbreitungskosten (§ 6) bleiben bei der Berechnung der vorgenannten Gesamtfördersumme unberücksichtigt.

(3) Der Antragsteller hat den Bedarf und die Höhe der Aufwendungen der von ihm beantragten Förderung ausführlich zu begründen und eine detaillierte Kostenkalkulation beizufügen. Als Bewilligungsgrundlage dienen dem Antrag beizufügende Angebote oder Rechnungen von technischen Dienstleistern.

(4) Anträgen auf Projektförderung gemäß § 7 sind ergänzend beizufügen:

a) eine Projektbeschreibung, in der Inhalt, Ablauf und anschließende Fortführung und die personelle Umsetzung des Vorhabens ausführlich zu erläutern sind,

b) ein Zeitplan, ein detaillierter Finanzplan inklusive Drittmittelnachweisen und bei entsprechender Antragstellung ein Technikplan.

(5) Anträgen auf Förderung von Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen gemäß § 8 sind ergänzend beizufügen: für technische Anschaffungen eine Darstellung über Bedarf und Einbindung der in Rede stehenden Geräte in das vorhandene Technikkonzept; bei beantragter personeller Unterstützung eine Darstellung der Person, ihrer Qualifikationen und ihres beabsichtigten Tätigkeitsumfanges.

(6) Anträgen auf Förderung von Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen gemäß § 9 sind ergänzend beizufügen: eine konkrete Darstellung des Inhaltes des oder der beantragten Kurse, der beabsichtigten Teilnehmer und des Anbieters; bei Qualifizierungsmaßnahmen eine konkrete Darstellung der inhaltlichen Schwerpunkte, des zeitlichen Ablaufes und der Person, die die qualifizierende Maßnahme vermitteln und moderieren soll.

(7) Die SLM kann weitere Unterlagen nachfordern und behält sich vor, bei Bedarf Formblätter zu erstellen, die jeder Beantragung zugrunde zu legen sind.

(8) Eine finanzielle Beteiligung Dritter ist zulässig. Soweit eine solche Förderung zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits gewährt oder beantragt wurde, ist eine Förderung derselben Maßnahme durch die SLM subsidiär. Der Antragsteller hat demgemäß darzulegen, ob und in welchem Umfang weitere Zuwendungsgeber die Veranstaltertätigkeit finanzieren.

§ 10a Bewilligungsverfahren

(1) Die Bewilligung einer Förderung erfolgt durch Verwaltungsakt nach einer gesonderten Beschlussfassung durch den Medienrat der SLM.

(2) Die Förderung erfolgt grundsätzlich im Wege der Festbetragsförderung.

(3) Die Zuwendung endet grundsätzlich mit dem Ende des Kalenderjahres, für das die Förderung gewährt wurde. Ausnahmsweise kann bei Projektförderungen eine Bewilligung bis zum Ende des folgenden Kalenderjahres gewährt werden.

(4) Zuwendungen für förderfähige Verbreitungskosten gemäß § 6 werden im Rahmen der im Haushaltsplan hierfür zur Verfügung stehenden Mittel bewilligt.

(5) Von den im Haushaltsplan für Maßnahmen nach den §§ 7 bis 9 zur Verfügung stehenden Mitteln werden

- höchstens 10 vom Hundert für Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen und

- höchstens 20 vom Hundert für die Realisierung von Projekten

bewilligt.

§ 11 Auswahlentscheidung

(1) Übersteigt die Summe aller formell zulässigen Förderanträge für eine oder mehrere der drei in § 10 Absatz 2 genannten Kategorien die jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, erfolgt in den betreffenden Kategorien unter den formell zulässigen Anträgen eine Auswahl.

(2) Bei dieser Auswahl werden solche Anträge vorrangig berücksichtigt, deren Ausführungen ein höheres Maß an Stärkung und Profilierung der in § 1 Absatz 2 genannten Aspekte erwarten lassen. Dabei finden die unter Punkt 1. der "NKL-Förderrichtlinie-Ergänzung" benannten Indikatoren Beachtung.

§ 12 Auflagen

Die SLM kann dem Zuwendungsempfänger sachlich gerechtfertigte Auflagen erteilen.

§ 13 Auszahlung und Belegprüfung

(1) Die Auszahlung erfolgte nach Vorlage der Rechnungen im Original, aus denen sich alle förderrechtlichen Angaben ergeben, und auf Zahlungsnachweis. Die Auszahlung stellt keine Bestätigung der Förderfähigkeit der abgerechneten Kosten dar.

(2) Weitere Einzelheiten sind im jeweiligen Zuwendungsbescheid geregelt.

(3) Überschreiten die tatsächlichen Bedarfe innerhalb einer der bewilligten Förderkategorien die dafür beschiedene Fördersumme, können diese durch nicht verbrauchte Aufwendungen in einer anderen Förderkategorie ausgeglichen werden (Umschichtung). Eine beabsichtigte Umschichtung ist der SLM unverzüglich

anzuzeigen. Sie ist in Höhe von bis zu 20 Prozent der nicht ausgeschöpften Förderkategorie mit Genehmigung möglich, sofern a) dem anderweitigen tatsächlichen Bedarf wirtschaftlich und sparsam entsprochen werden soll und b) durch die Umschichtung nicht mehr als 90 Prozent der bewilligten Fördermittel auf Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen entfallen.

(4) Der SLM und dem Sächsischen Rechnungshof steht ein uneingeschränktes Prüfungs-, Einsichts- und Anforderungsrecht für Nachweise zu. Dazu gehört insbesondere auch das Recht, die Verwendung der Zuwendungen durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

(5) Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen für eine Prüfung bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die vorgenannten Unterlagen sind durch den Zuwendungsempfänger zehn Jahre vorzuhalten.

§ 14

Schlussbestimmungen

(1) Diese Richtlinie wird regelmäßig und frühestens nach einem Jahr nach ihrem Inkrafttreten auf ihre Praktikabilität hinsichtlich des Erreichens der mit ihr verbundenen Zielstellungen hin überprüft und bei Bedarf angepasst.

(2) Diese Richtlinie tritt am 4. Mai 2017 in Kraft.

Leipzig, den 10. April 2017

Sächsische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien
Sagurna
Präsident des Medienrates